

Brescia und Ravenna (BF 13582, 4878 A) den gleichen Inhalt wie das Schriftstück an den Erzbischof von Ravenna gehabt haben dürften. Ferner steht zu vermuten, daß das nichterhaltene Privileg für das Domkapitel von Lüttich (BF 4874) zusammen mit dem Rechtsspruch für den gleichen Empfänger auf dem Frankfurter Hoftag ausgefertigt worden ist.

Von besonderem historischen Interesse sind die Urkundenverluste für die Grafen von Freiburg, Kiburg und Württemberg (BF 4877, 7884, 14798)²². Sie zeigen, daß es Heinrich Raspe gegen Geldzahlungen, Versprechen und Belehnungen gelungen war, im Südwesten eine antistaufische Partei zu formieren, was offenbar entscheidend zu seinem Sieg über Konrad IV. Anfang August 1246 vor Frankfurt beigetragen hat.

Ferner bleiben noch einige wenige Deperdita für Klöster bzw. geistliche Empfänger in Raspes thüringisch-hessischer Landesherrschaft, für Botzebach und Georgienberg, zu erwähnen (Dob. 1460, 1461)²³.

In den engeren Zusammenhang der Diplome Heinrich Raspes gehören auch die bereits erwähnten Privilegien der Königin-Witwe Beatrix, die diese am 24. März bzw. 6. April 1247 den Klöstern Georgenthal und Blankenheim ausstellte²⁴. Insbesondere die Urkunde für die Zisterze Georgenthal ist von besonderem allgemein-historischen Interesse. Mit ihr bestätigt die Königin, daß der verstorbene Heinrich Raspe in Schmalkaden *dum in expeditione procederet versus Ulmam* dem Kloster den sog. Freiwald restituiert habe, damals aber aus Zeitmangel, wegen anderer dringender Geschäfte und letztlich auch wegen seines plötzlichen Todes keine Urkunde mehr über diesen Rechtsakt habe ausstellen können, so daß sie jetzt dieses nachholen müsse²⁵. Gleichzeitig bestätigt Beatrix, daß sie selbst und die genannten Zeugen bereits bei der Restitution durch den König anwesend waren.

Ferner ist auf die Urkunde des Bischofs von Straßburg vom 1. November 1246 zu verweisen, mit der dieser auf Anordnung durch den König die Belehnung eines Straßburger Bürgers und seiner Söhne mit vier dem Reich gehörigen Hufen verbrieft²⁶.

22) Bei Dob. 1374 (für die Grafen von Dillingen) muß nicht unbedingt mit der Ausfertigung einer Urkunde gerechnet werden.

23) Auch Dob. 1465 für Fritzlar ist nur unzureichend als Urkundenverlust dokumentiert. Das gleiche gilt auch für Dob. 1307 (Cronschwitz), Dob. 1462 (Kassel) und Dob. 1464 (Frankenberg).

24) BF 5576 und BF 5576 A (wie Anm. 17).

25) Ed. W. Rein, *Thuringia sacra* 1 (1863) S. 485 f. Nr. 21.

26) Vgl. Dob. 1404 bzw. 1406 sowie A. Hessel – M. Krebs, *Regesten der Bischöfe von Straßburg* 2 (1928) Nr. 1167.